

Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus und den Maßnahmen gegen seine Ausbreitung in MV

FAQ-Katalog - Auszug (Stand 30.04.2020, 06.30 Uhr)

Ich komme aus einem anderen Bundesland und habe eine Zweitwohnung in Mecklenburg-Vorpommern. Kann ich diese nutzen?

. Sie können Ihre Wohnung ab dem 1. Mai wieder nutzen, wenn diese spätestens am 28.04.2020 als Zweitwohnung (Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz) angemeldet worden ist. Bitte führen Sie bei der Reise nach Mecklenburg-Vorpommern einen Nachweis mit sich, aus dem klar hervorgeht, dass sie einen Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Als Nachweis dient eine amtliche Meldebestätigung oder eine schriftliche Meldebescheinigung

Darf ich Begleitpersonen mitbringen, die nicht mit Erst- oder Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet sind?

Sie können in persönlicher Begleitung von Personen aus dem eigenen Haushalt zu Ihrer Zweitwohnung nach Mecklenburg-Vorpommern reisen.

Kann ich meine Zweitwohnung an andere vermieten oder kostenlos weitergeben?

Nein

Ich habe eine Ferienwohnung in Mecklenburg-Vorpommern, bin aber nicht mit Erst- oder Zweitwohnsitz im Land gemeldet. Kann ich diese nutzen?

Nein. Das ist derzeit leider noch nicht möglich. Wir können den Tourismus nur Schritt für Schritt wieder hochfahren.

Ich habe meinen Erstwohnsitz in einem anderen Bundesland und eine Ferienwohnung in Mecklenburg-Vorpommern, die ich gewerblich vermiete. Ich bin nicht mit dem Zweitwohnsitz hier gemeldet. Darf ich einreisen, um dringende Reparatur- und Renovierungsarbeiten durchzuführen?

Die Einreise zur Durchführung von Reparatur- und Renovierungsarbeiten an Vermietungsobjekten, wie Ferienwohnungen und Ferienhäusern ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Nur soweit nachweisbar eine dringend zu behebende Havarie vorliegt, ist eine Einreise als Einzelperson und rein zur Behebung/Begrenzung des Schadens zulässig. Im Anschluss ist Mecklenburg-Vorpommern wieder zu verlassen. Die Dringlichkeit ist plausibel nachzuweisen, beispielsweise durch entsprechende Fotos, die von dritter Seite gefertigt wurden.

Die Polizei und die Ordnungsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Regelungen, Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Was machen Gäste, die zurzeit in Mecklenburg-Vorpommern ihren Urlaub verbringen?

Die Abreise musste bereits bis zum 19. März 2020 erfolgt sein. Falls Sie sich noch im Land befinden, reisen Sie umgehend ab. Anderenfalls drohen Strafen. Neue Urlaubsgäste aufzunehmen, ist sämtlichen touristischen Betrieben untersagt.

Ich habe einen wichtigen amtlichen Termin in Mecklenburg-Vorpommern (Notar, Trauung, Jugendamt). Darf ich einreisen?

Eine Einreise nach Mecklenburg-Vorpommern ist nur zulässig, wenn Ihre Anwesenheit bei diesem Termin zwingend notwendig ist und es nicht möglich ist, diesen zu verschieben.

Ein entsprechender Nachweis der zwingenden Notwendigkeit ist mitzuführen.

Ich habe einen beruflichen Termin in Mecklenburg-Vorpommern. Darf ich den Termin wahrnehmen?

Sie dürfen nur dann zum Arbeiten ins Land kommen. Personen, wenn die Reise für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass keine Tagungen stattfinden dürfen.

In diesen Zeiten bitten wir Sie, zu prüfen, ob Reisen generell vermieden werden können. Viele geschäftliche Angelegenheiten lassen sich auch per Telefon regeln. Wir haben es mit einer hochansteckenden Krankheit zu tun.

Wenn Sie auf ein persönliches Treffen verzichten, schützen Sie sich und Ihre Geschäftspartner.

Wie lassen sich die oben angesprochenen Sachverhalte gegenüber der Polizei belegen?

Es muss ein Ausweisdokument vorgelegt werden können, aus dem klar Ihr Wohnsitz hervorgeht. Andere Nachweise wären z.B. Verträge, Arbeitsbescheinigungen oder ähnliches. Je plausibler der Nachweis für Ihre Reise ist, desto besser ist es für Sie bei den Kontrollen. Die Polizei wird Ihre Angaben überprüfen.

Wer darf ab dem 1. Mai wieder die Campingsplätze in Mecklenburg-Vorpommern nutzen?

Die Öffnung gilt zunächst nur für Dauercamperinnen und Dauercamper aus Mecklenburg-Vorpommern. Dauercamperinnen und Dauercamper aus anderen Bundesländern können ihren Platz wieder nutzen, wenn sie diesen als Zweitwohnsitz gemeldet haben.

Als Dauercamper gelten Sie, wenn Sie mit den Betreibern von Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen oder vergleichbaren Angeboten bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben. Sie dürfen sich bei der Nutzung Ihres Campingplatzes von Personen aus dem eigenen Haushalt begleiten lassen.

Sind Umzüge möglich?

Es sind nur Umzüge (auch aus einem anderen Bundesland nach M-V) zugelassen, die unaufschiebbar sind. Das ist dann der Fall, wenn die alte Wohnung gekündigt ist und man zu diesem Zeitpunkt umziehen muss. Bei der Reise nach Mecklenburg-Vorpommern ist als Nachweis die Kündigung der alten Wohnung wie auch der Mietvertrag der neuen Wohnung mitzuführen, da die Polizei diese bei Zweifel an dem Reisegrund kontrolliert.

Ein privater Umzug ist nur mit Helfenden aus dem häuslichen Umfeld erlaubt. Das heißt: Die Familie und die Wohngemeinschaft darf helfen, andere Freunde oder Bekannte nicht. Einem Umzug durch ein Unternehmen, das sich an die Hygiene-Standards halten muss, steht nichts entgegen.

Finden Trauungen und Beerdigungen bzw. Trauerfeiern statt?

Für Trauungen und Beisetzungen gilt: Wenn sie im Rahmen eines Gottesdienstes stattfinden, dann greift die Regelung für Gottesdienste. Ansonsten sind Trauungen und Beisetzungen weiterhin nur im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zulässig.

Quelle: <https://www.regierung-mv.de/service/Corona-FAQs/>